

## Leistungen Pflegegrad 1

Entlastungsbetrag:

Pflegebedürftige Personen, die zu Hause versorgt werden, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag von 131 € mtl.

Einsetzbar für:

- Unterstützung im Haushalt, Einkauf, Botengänge, Fahr- o. Begleitdienste u. Grundpflege
- Einzel- o. Gruppenangebote z.B. Demenz Cafés
- Eigenanteil Tages- u. Nachtpflege o. Kurzzeitpflege

Benötigt wird eine Abrechnung eines Pflegedienstes, Pflegeeinrichtung oder ehrenamtlichen Einzelhelfenden zur Einreichung bei der Pflegekasse.

Wird der Entlastungsbetrag nicht genutzt, spart sich der Betrag an und kann bis Ende Juni des Folgejahres genutzt werden.

Pflegehilfsmittel:

Kosten für bestimmte Pflegehilfsmittel werden von mtl. bis zu 42 € (Pflege durch private Pflegeperson) übernommen.

Zusätzlich Anspruch auf technische Pflegehilfsmittel wie z.B. Hausnotruf.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen:

Zuschuss von bis zu 4.180 € für Umbaumaßnahmen z.B. im Badezimmer.

Vollstationäre Pflege:

Zuschuss von 131 € mtl. bei stationärem Aufenthalt.

Zusätzlich besteht Anspruch auf Pflegeberatung, Wohngruppenzuschlag von 224 € und verschiedene Schulungsangebote.

## Leistungen Pflegegrade 2-5

Pflegesachleistung:

Zur Finanzierung der Pflege und Betreuung durch anerkannte ambulante Dienste.

Pflegegrad 2	796 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.497 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.859 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.299 € / mtl.

Pflegegeld:

Zur Hilfe bei der Pflege durch eine selbst organisierte Pflegeperson.

Pflegegrad 2	347 € / mtl.
Pflegegrad 3	599 € / mtl.
Pflegegrad 4	800 € / mtl.
Pflegegrad 5	990 € / mtl.

Kombinationsleistung:

Pflegesachleistung und Pflegegeld kann miteinander kombiniert werden. Wird die Pflegesachleistung nicht vollständig durch einen ambulanten Dienst ausgeschöpft, so wird anteilig der restliche Betrag des Pflegegeldes ausbezahlt.

Bsp.: PG 2 – mtl. Pflegesachleistung 796 € -> ausgeschöpft über den Pflegedienst werden nur 398 €, somit 50% -> ausbezahlt werden dann noch 173,50 € des Pflegegeldes, somit 50%.

Zusätzlich zu den Leistungen des Pflegegrads 1 bestehen folgende Ansprüche:

Verhinderungspflege/Kurzzeitpflege:

Für Pflegebedürftige stehen je Kalenderjahr max. 3.539€ zur Verfügung, zur kurzzeitigen stationären Versorgung (Pflegeheim) und/oder zur Finanzierung einer Ersatzpflege, wenn die private Pflegeperson ausfällt.

Verhinderungspflege: Die Pflege kann dann durch ambulante Dienste oder private Personen erfolgen. Bei Verhinderung unter acht Stunden am Tag, wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt und die maximale Begrenzung der 8 Wochen/42 Tage entfällt. Bei Ersatzpflege über Angehörige (bis 2. Grades) kann nur das 2-fache des Pflegegeldes zusätzlich beansprucht werden.

Kurzzeitpflege: Während der Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte gekürzt.

Sowohl die Verhinderungspflege (bei mehr als acht Stunden pro Tag) als auch die Kurzzeitpflege ist bis zu 8 Wochen/42 Tagen möglich.

Tages- u. Nachtpflege:

Pflegegeld oder Pflegesachleistung können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Pflegegrad 2	721 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.357 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.685 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.085 € / mtl.

Vollstationäre Pflege:

Versorgung im Pflegeheim.

Pflegegrad 2	805 € / mtl.
Pflegegrad 3	1.319 € / mtl.
Pflegegrad 4	1.855 € / mtl.
Pflegegrad 5	2.096 € / mtl.